

VOL. 7 / 2016

No. 2

# JOURNAL ON EUROPEAN HISTORY OF LAW



JOURNAL



**STS**  
SCIENCE CENTRE



## Die Gründung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte in Pécs. Beweggründe – Motive – Visionen

### 1. Der Stellenwert osteuropäischer Staaten in der rechtshistorischen Forschung des 20. Jahrhunderts

In der Einführung des *Lehrbuchs European Legal History* von *Olivia Robinson, David Fergus* und *William Gordon* (1994) formulieren die Verfasser klar, warum sie sich in den Kapiteln ihres Buches mit der europäischen Rechtsgeschichte beschäftigen: In geographischer Hinsicht zählen sie insbesondere jene Staaten zur europäischen Rechtskultur und -tradition, die ein gemeinsames juristisches Erbe haben; ein Erbe, das auf der Vermischung des römischen und des kanonischen (gelehrten) Rechts, beziehungsweise des feudalen Rechts und des Gewohnheitsrechts basiert. Die Verfasser wollen damit eine allgemeine Beschreibung der Rechtsentwicklung geben: Ihre Darstellung und Behauptung trifft damit mehr oder weniger auf die Heimat der Leser aus dem Umfeld des geographischen Europas zu. Die Verfasser des Lehrbuchs führen aber ihre einschränkenden und gleichzeitig ausschließenden Gedanken noch weiter: Obwohl Skandinavien, Polen und Ungarn, und auch beispielsweise Spanien dem westlichen Christentum angehörten, waren diese Länder dennoch keine zentrale Gebiete der Entwicklung des juristischen Denkens und der Praxis, welche einen nachhaltigen Einfluss auf den Großteil des Westens ausübte. Die Verfasser stellen fest, dass auch England an dieser Entwicklung nicht unmittelbar beteiligt war, halten jedoch fest, dass eine Beschäftigung mit der relativ isolierten englischen Rechtsentwicklung aus zweierlei Gründen notwendig ist. Zum einen wegen der engen Beziehung von England zu Frankreich und Schottland, zum anderen wegen der Transformierung der europäischen Entwicklung in den ehemaligen Kolonien und damit verbunden in andere Kulturen. Kein Zweifel besteht ihres Erachtens jedoch darüber, dass das Herz Europas, worunter sie Italien, Frankreich und Deutschland, die Länder des Heiligen Römischen Reichs verstehen, genau definiert ist.<sup>1</sup>

Das Lehrbuch erörtert die Rechtsentwicklung der oben erwähnten „nicht zentralen Gebiete“ der europäischen Rechtsetzung gar nicht. Daher ist es für den Leser weiter nicht verwunderlich, dass die ehemaligen Ostblockstaaten, ohne Zweifel ein bedeutender Teil des geographischen Europas, auch im letzten Kapitel über die Tendenzen im 20. Jahrhun-

dert mit Rücksicht auf den europäischen Vereinigungsprozess nicht erwähnt sind. Es ist das Vorrecht der Wissenschaftler den Gegenstand und den Umfang ihrer Untersuchung – mit oder ohne scharfe Grenzen – zu bestimmen. Die Entscheidung und warum diese so und nicht anders getroffen wurde ist von der Forscherin beziehungsweise dem Forscher zu begründen und hat sich in der Regel auch im Titel des Werkes nieder zu schlagen. Jedoch, die Verfasser bleiben zumindest dieses Mal den, den Gegenstand des Buches widerspiegelnden Titel schuldig, wobei sich natürlich zu fragen ist, welches Bild von Europa die Verfasser in dem Lehrbuch den Studierenden vermitteln wollten.

In den rechtshistorischen Fachbibliotheken findet man jedoch einige Beispiele, aus unterschiedlichen Epochen, die sich der Frage was unter „europäischer Rechtsgeschichte“ zu verstehen ist, behutsamer nähern. Diese Beispiele sind zumeist Monographien oder Sammelbände, die sich dem Forschungsthema aus vergleichender Sicht annähern. Der Europabegriff von *Heinrich Mitteis* (1947) erstreckt sich vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation über Italien, Frankreich und England auch auf die Ostländer: In seiner vergleichenden Verfassungsgeschichte der Feudalzeit widmet er Osteuropa gerade einmal zehn bescheidenen Seiten,<sup>2</sup> und innerhalb dieses Kapitels Ungarn vier Seiten – von der Staatsgründung bis zur Vertreibung der Türken (1000-1686). Die Struktur von *Mitteis*' Werk ist aber sehr Durchdacht. Die geringe Seitenanzahl, welche er den osteuropäischen Ländern allgemein und Ungarn im Besonderen widmet, ist einerseits durch die dem Verfasser nur spärlich zugängliche, in nationalen Sprachen publizierte Fachliteratur und andererseits auch in der von ihm beigemessenen Rolle des Lehnswesens im östlichen Europa geschuldet. Die Liste der Beispiele, wie wenig die Rechtsentwicklung in den Oststaaten beachtet wurde und wird, kann man mit folgender Monographien und folgendem Beitrag belegen. *Helmut Coings* „Europäisches Privatrecht“ ist ausschließlich auf Westeuropa fokussiert (1989), wie es auch im Untertitel, welcher am inneren Titelblatt abgedruckt ist, belegt.<sup>3</sup> Der Beitrag *Walter Pintens* über die Beschreibung der ehelichen Güterrechtssysteme der osteuropäischen Staaten widmet diesen gerade einmal einen einzigen Absatz, wobei er – zumindest theoretisch – über Europas Güterrechtssysteme schreibt (2008).<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *Olivia F. Robinson – T. David Fergus – William M. Gordon*, *European Legal History*. London – Dublin – Edinburgh, 1994, S. V.

<sup>2</sup> *Heinrich Mitteis*, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*. Weimar 1940, S. 448-458.

<sup>3</sup> *Helmut Coing*, *Europäisches Privatrecht Band II: 19. Jahrhundert. Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern*, München 1989.

<sup>4</sup> *Walter Pintens*, *Ehegüterstände in Europa*, in: *Die Zugewinnungsgemeinschaft – ein europäisches Modell? 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2008*, Göttinger Juristische Schriften, Hrsg. Volker Lipp – Eva Schumann – Barbara Veit, Göttingen 2009, S. 23-38.

Im historischen Europa, wo die Herrscherhäuser untereinander heirateten, Mitglieder von ausländischer Dynastien auf den Königsthron berufen wurden und dann aufgrund dynastischer Thronfolge über Jahrhunderte den Thron innehaben konnten, Hospes-Gemeinden auf Grund von versprochenen Privilegien in neue Heimat aufbrachen, Handelsleute ihre Waren in andere Kontinente lieferten, Priester, Prediger, Popen und Rabbiner die theologischen Kenntnisse ihrer jeweiligen Religion in ihre neue Heimat brachten, Studenten, die an namenhaften Universitäten studierten und die Kultur und Wissen des Gastlandes mit nach Hause brachten, sich religiöse und säkulare Ideen in Windeseile verbreiteten, gab es keine geistigen Mauern zwischen Ländern und Völkern. Es gab einflussreichere und weniger prägende Staaten, besteht doch eine Verbindung immer aus zumindest zwei Seiten, aus Wirkung und Gegenwirkung. Die gemeinsamen Wurzeln zu erforschen, indem das Unterschiedliche und Verbindende dargestellt wird, die Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und damit die zukünftige Richtung der Rechtsentwicklung im vereinigten Europa im Idealfall zu beeinflussen, ist eine der wichtigen Aufgaben von Rechtshistorikern. Die Verantwortung der Rechtshistoriker der nicht englisch- oder deutschsprachigen Länder ist dabei sogar noch größer: Ihre Aufgabe ist es die Ergebnisse der nationalen (Rechts-) Geschichtswissenschaft in Englisch oder in Deutsch zu publizieren und damit die Rechtsvergleichung zwischen den „Kernländern“ Europas – wie sie im Lehrbuch *European Legal History* – genannt wurden und den Rechtstraditionen der osteuropäischen Staaten der Gegenwart, zu ermöglichen.

## 2. Der Anspruch Rechtsvergleichung in der ungarischen Rechtsgeschichte und -wissenschaft anzuwenden

Der Anspruch die komparative Methode in der ungarischen Rechtsgeschichte- und -wissenschaft anzuwenden geht auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück, als auch der Unterricht der europäischen Rechtsgeschichte seinen Anfang<sup>5</sup> nahm: „Es gibt nur manche Teile unserer Rechtsgeschichte, wichtige Institute unseres Rechtssystems, die durch die vergleichende Rechtswissenschaft nicht erklärt werden könnte“ – meinte *Gustáv Wenzel* 1875.<sup>6</sup> Die Gründe für die Anwendung der vergleichenden Methode findet man in erster Linie im öffentlich-rechtlichen Bereich, aber auch im rechtshistorischen Erbe von Ungarn. Es war für die Rechtshistoriker klar, dass „die ungarische Rechtsentwicklung zahlreiche germanische Elemente enthält und seit dem Kodex

*Stephans des Heiligen* auch immer enthalten hat“.<sup>7</sup> Dennoch betonte man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in erster Linie das starke Eigenleben des ungarischen Rechts, denn die fremden Elemente – so der Tenor – sind in das Vorhandene integriert worden und damit ist de facto verändertes neues nationales Recht entstanden.<sup>8</sup> Als aber 1905 *Hans Schreuer*, der Rezensent des Lehrbuches von *Ákos Timon* über die ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, in der *Savigny-Zeitschrift* dieses Buch als „erstes zusammenfassendes Werk“ zur ungarischen Rechtsgeschichte beschrieb, brachte er seine Wahrnehmung der ungarischen Rechtsgeschichte als „spezifisch-germanistisch“ fundierte Disziplin zum Ausdruck. Er war der Meinung, ein großer Teil der ungarischen Rechtsgeschichte sei nichts als „ein Ausläufer der Entwicklung im fränkischen und deutschen Reich“ in Form einer Mischung von slawischen und germanischen Elementen.<sup>9</sup>

Ohne eine aktuelle, tiefgehende Analyse dieser vereinfachenden und verallgemeinernden Stellungnahme von *Schreuer* kann man daraus trotzdem zwei wichtige Tatsachen klar ersehen. Die erste ist die Ausrichtung des Ungarnbilds in der deutschen Historiographie<sup>10</sup> an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und die zweite ist der ungarische Ursprung der Impulse zur Ungarnforschung zur Zeit der Österreich-Ungarischen Monarchie: Die Triebkraft war in diesem Fall die deutschsprachige Publizierung von *Timons* Werk, dann später, in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, die privatrechtliche Kodifikationsbewegung in Ungarn, welche die deutsche Erforschung der ungarischen Rechtsentwicklung – im Rahmen eines Gedankenaustausches – wesentlich intensiver machte, als sie zuvor war.

Die Forschung zum ausländischen Privatrecht in Ungarn wurde durch die nationalen Kodifikationsbestrebungen motiviert, und der Gedanke einer historischen Rechtsvergleichung schlug sich auch in der Juristenausbildung nieder: Statt der nach der Niederlage im ungarischen Freiheitskampf (1849) eingeführten deutschen Rechtsgeschichte studierte man an der Universität Pest kurz danach schon allgemeine (europäische) Rechtsgeschichte. Das erste Lehrbuch dazu wurde noch im Jahre 1869 von *Gusztáv Wenzel* publiziert. Den Verbindungen des ungarischen Rechts zu der europäischen Rechtsentwicklung wurde von den Vertretern der ungarischen Rechtsgeschichte besonderes Augenmerk gewidmet. Das belegen unter anderem die Werke von *Imre Hajnik* (1875), *Mihály Herczeg* (1902), *Ákos Timon* (1902) oder *János Király* (1908). Obwohl die europäische Rechtsgeschichte

<sup>5</sup> Siehe im Weiteren *István Stipta*, *A magyar jogtörténet-tudomány kétszáz éve [Zweihundert Jahre der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft]*. Szeged 2015, S. 85-87.

<sup>6</sup> Zitiert von *Stipta*, S. 91.

<sup>7</sup> Siehe unter anderem *Felix Schiller*, *Das erste ungarische Gesetzbuch und das deutsche Recht*, in: *Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag*, dargebracht von seinen Schülern und Verehrern. Weimar 1910, S. 379-404.

<sup>8</sup> *Antal Almási*, *Ungarisches Privatrecht I*. Berlin – Leipzig 1924, S. V.

<sup>9</sup> *Hans Schreuer*, *Rezension zu Ákos von Timon: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, ZRG GA 26 1905, S. 326.

<sup>10</sup> *Katalin Gönczi*, *Das historische Ungarnbild in der deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft, Eine Geschichte der Forschung und der interkulturellen Wissenschaftsbeziehungen bis 1945*, in: *Das Ungarnbild der deutschen Historiographie*. Hrsg. Márta Fata, Schriftenreihe des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, München 2004, S. 234-235.

zwischen 1906 und 1948 aus dem Lehrplan gestrichen wurde, blieb die historische Rechtsvergleichung vor dem Hintergrund der privatrechtlichen Kodifikationsbewegung eine wichtige Methode.

Das geltende und das geplante ungarische Privatrecht wurden in der reichsdeutschen Literatur im Hinblick auf die praktische Brauchbarkeit und seine geschichtlichen Zusammenhänge geprüft. *Ernst Heymanns* Folgerungen 1917 waren viel behutsamer als *Schreuers* oben zitierte Sätze. Er meinte, das ungarische Privatrecht gehöre zusammen mit dem des Deutschen Reiches, Österreichs, der Schweiz und der nordischen Länder der germanischen Rechtsgruppe an, wenn man eine Gegenüberstellung mit dem französisch-römischen, anglo-amerikanischen und slawischen Bereich anstrebt. Ja, dem deutschen Betrachter erscheint es sogar als ein „etwas eigensinnig entwickeltes deutsches Partikularrecht“ das bei alledem „sein starkes, mit dem Charakter des ungarischen Volkes zusammenhängendes Eigenleben hat“.<sup>11</sup> Bedauerlich ist, dass die Lebensarbeit des genialen *Béni Grosschmids* und die grundlegenden Monographien von *Ferenc Nagy*, *Gusztáv Szász-Schwarz* oder *Bálint Kolosváry* wegen der Sprachschwierigkeiten der deutschen Wissenschaft nicht zugänglich waren.

Die Motivation, ungarisches Recht zum Forschungsgegenstand zu machen, resultierte in den 50-er Jahren des 19. Jahrhunderts aus der politischen Zielsetzung einer Rechtsvereinheitlichung in den habsburgischen Herrschaftsgebieten. Die Impulse kamen von österreichisch-deutscher Seite, hatten aber zur unabdingbaren Voraussetzung, dass ungarische Fachjuristen, die nicht nur die Sprache und die Entwicklungsgeschichte der oft einzigartigen ungarischen Rechtsquellen, sondern auch die alltägliche Gerichtspraxis kannten, zur Mitarbeit gewonnen werden konnten. Es war noch die Zeit der deutschen Rechtsgeschichte als Fach in der Juristenausbildung. Die rechtspolitische Zielsetzung war klar: Den ungarischen Rechtsstudenten sollte die Rechtsentwicklung im deutschen Rechtskreis systematisch näher gebracht werden. Im Kreis der in Ungarn eingeführten österreichischen Rechtsquellen hatte das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Bedeutung. Als es durch kaiserliches Patent am 29. November 1852 in Ungarn verkündet wurde und dann am 1. Mai 1853 in Kraft trat, wurde das traditionelle Privatrecht mit einigen im Verkündungspatent genannten Ausnahmen (Art. III-XII) außer Kraft gesetzt. Freilich musste das ABGB auch im Lehrplan der Juristenausbildung Platz finden: So publizierte neben *Lajos Kallós* (1852) auch *Gusztáv Wenzel* (1854) in Pest ein Lehrbuch über das österreichische Privatrecht. Aber nur nach acht Jahren und nicht ganz zwei Monaten gehörte das immer für fremd gehaltene ABGB nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Konferenz vom 23. Juli 1861 der Vergangenheit an. Die Folge war die

teilweise Wiedereinführung des traditionellen ungarischen Rechts, so auch des Privatrechts in Ungarn, allerdings nicht in allen Ländern der Ungarischen Krone.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem ungarischen Privatrecht in Cisleithanien und dem des ABGB in Transleithanien hatte aber aus praktischen Gründen auch nach 1861 seine Bedeutung nicht verloren. Einerseits bildeten Österreich und Ungarn nach dem politischen Ausgleich im Jahre 1867 eine Doppelmonarchie bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, die in kultureller, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ja, allgemein genommen, auch in politischer Hinsicht eine positive Periode in der Geschichte der Völker der zwei Mitgliedstaaten war. Ein solches positives Zusammenleben innerhalb der *Habsburger*-Monarchie wäre aber ohne wechselseitige Kenntnisnahme von Recht und Kultur nur schwer möglich gewesen. Andererseits standen die Nebenländer der ungarischen Krone, in welchen das ABGB in Geltung blieben und zur Fortbildung kamen, unter der Kompetenz des ungarischen Höchstgerichts. Die Richter der königlichen Curia benutzten in ihrer Praxis parallel das restituierte, in der Gerichtspraxis weiterentwickelte ungarische Recht und das ABGB: Mangels Rechtseinheit war das ABGB ein nötiges Werkzeug alltäglicher juristischer Arbeit in der Hand der ungarischen Juristen. Ein ideales Rechtsvergleichungs-Milieu, wie dies eine lange Reihe der Werke von ungarischen Juristen zeigen. Diese historische und vergleichende Forschung in Ungarn erstreckte sich aber schon weit über das ABGB hinaus und erfasste auch andere westliche Gesetzbücher bis zu den Entwürfen des BGB. Aus dieser Epoche stammt die systematische Zusammenfassung des ungarischen Privatrechts in deutscher Sprache von *Antal Almási*,<sup>12</sup> der seine Monographie für das Ungarische Institut an der Universität Berlin 1924 im Hinblick auf den damaligen Stand der Privatrechtskodifizierung anfertigte.

Vielsagend erscheint die Tatsache, dass die Rechtsvergleichung einerseits am Anfang der 50-er Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mehr als eine historische Analyse war: Man folgte den im sowjetischen Block herrschenden Prinzipien, die gezielt zur Leugnung der bürgerlichen Tradition führen sollten. Andererseits wenn die Rechtshistoriker sich mit europäischer Rechtsentwicklung beschäftigten, fokussierten sie sich meistens nur auf Mitteleuropa. Diese geographisch-politische Abgrenzung beziehungsweise Einschränkung hatte aber auch den Vorteil, dass sie die Erforschung des österreichischen Einflusses auf die ungarische Rechtsentwicklung ermöglichte.<sup>13</sup> *Pál Horváth's* Monographie über die Grundelemente der vergleichenden Rechtsgeschichte<sup>14</sup> (1979) ist derart von marxistischer Diktion und marxistischem Blickwinkel geprägt, dass man dieses Buch heute leider nur sehr eingeschränkt und begrenzt als Richtschnur heranziehen kann. Diese Elemente können auch Ursachen dafür sein, weshalb sich die

<sup>11</sup> *Ernst Heymann*, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn. Tübingen 1917, S. 92.

<sup>12</sup> *Almási*, S. 192-203.

<sup>13</sup> Sieh z.B. *Andor Csizmadia – Kálmán Kovács* (Hrsg.), Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa. Budapest 1970.

<sup>14</sup> *Pál Horváth*, Bevezetés az összehasonlító jogtörténet alapelemeibe [Einführung in die Grundelemente der vergleichenden Rechtsgeschichte]. Budapest 1979.

westliche, so auch die österreichische Fachliteratur in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts meistens nur tangential und ausnahmsweise mit dem ungarischen Recht im Rahmen der historischen Rechtsvergleichung beschäftigt.

### 3. Die Einrichtung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte in Pécs

2015 erschien die Monographie von *István Stipta* über die zweihundert Jahre der ungarischen Rechtsgeschichte und -wissenschaft. Der renommierte Rechtshistoriker stellt in seinen Publikationen fest, dass seit den Jahren des politischen Systemwechsels (1989-1990) die Mehrheit der Kollegen sich mit Themen aus der ungarischen Verfassungsgeschichte beschäftigen. Nur *Pál Horváth*, *István B. Kállay*, *Katalin Nagyné Szegvári*, *György Képes* und *Miklós Kelemen* sind diejenige, die in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit größeres Gewicht auf die universellen rechtshistorischen Fragen legen, und nur eine Minderheit<sup>15</sup> forscht in Ungarn Themen mit Rücksicht auf Europa, wie auch die ungarische Mitverfasserin dieses Berichtes. Darüber hinaus analysiert und vergleicht sie in gegebenen Bereichen<sup>16</sup> sowohl die Rechtsentwicklung als auch Lösungsansätze innerhalb der EU mit jenen in Ungarn. *Stipta* sieht einen Mangel der heimischen Rechtsgeschichtswissenschaft – seit den neueren Werken von *Pál Horváth*<sup>17</sup> – in der Abnahme des Interesses für methodische Fragen.<sup>18</sup> Als Fazit stellt er fest, dass der supranationale Charakter der Rechtsgeschichtswissenschaft, wie auch die Vereinheitlichung der Thematik, der Methoden, der Terminologie und des Sprachgebrauchs der rechtshistorischen Forschungen sich nicht im selben Maße wie in anderen Disziplinen entwickelt hat beziehungsweise zustande gekommen ist. Eine der Erwartungen, die er hegt, ist – neben der sprachlichen und methodischen Harmonisierung – die universale Approximation der Themen.<sup>19</sup>

Obwohl diese wissenschaftsgeschichtliche Behauptung von *István Stipta* die Stärkung der vergleichenden rechtshistorischen Forschungen nahe legt und gleichsam einmahnt, war der Auslöser für die Gründung der Dezső-Márkus-

Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte im September 2016 an der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs in Ungarn nicht primär dieses wissenschaftliche Desiderat, sondern die jahrzehntelange gemeinsame wissenschaftliche Kooperation mit Partnern, insbesondere jenen in Graz.

Der Kreis der wissenschaftlichen Kooperationspartner (Institutionen) der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe basiert auf folgenden, bisher gepflegten, bereits etablierten wissenschaftlichen Kooperationen. 1. Em. Prof. Dr. *Gernot Kocher* (Graz) – Em. Prof. Dr. *István Kajtár*: Jährliche Partnerschaftstreffen in Graz und Pécs seit mehr als 25 Jahren;<sup>20</sup> Verleihung des Ehrendoktorates an Prof. *Kocher* durch die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Pécs; Übersetzung der Monographie „Zeichen und Symbole des Rechts“ von Prof. *Kocher* (2008) ins Ungarische;<sup>21</sup> Rechtshistorikerporträt;<sup>22</sup> 2. Prof. Dr. *Markus Steppan* (Graz) – Doz. Dr. *Eszter Cs. Herger*: Seit zwölf Jahren gemeinsame Lehrveranstaltungen im Bereich Familienrecht, sowohl an der Universität Graz, als auch an der Universität Pécs; gemeinsames Lehr- und Forschungsprojekt im Familienrecht unter Einbeziehung von Prof. Dr. *Susanne Kissich* (Institut für Zivilrecht an der Universität Graz), PraktikerInnen aus Österreich und Ungarn (RichterInnen, AnwältInnen und VerwaltungsjuristInnen) und Studierenden beider Universitäten, in den Jahren 2016 und 2017, gefördert von der Stiftung Aktion Österreich-Ungarn; gemeinsame Erarbeitung beziehungsweise Erstellung des Gründungsstatuts der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte. 3. Em. Prof. Dr. *Werner Ogris* (Wien) – Em. Prof. Dr. *István Kajtár*: Bis zum Tode von Prof. *Ogris* im Jänner 2015, ständiger wissenschaftlicher Austausch und Kontakt zwischen den beiden Forschern; Rechtshistorikerporträt;<sup>23</sup> Verleihung des Ehrendoktorates an Prof. *Ogris* durch die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Pécs. 4. Prof. Dr. *Thomas Olechowski* (Wien) – Doz. Dr. *Eszter Cs. Herger*: Wissenschaftliche Kooperation seit 2008;<sup>24</sup> Prof. *Olechowski* wird im März 2017 in Pécs zum Anlass des Jubiläums des österreich-ungarischen Ausgleichs einen Festvortrag halten. 5. Prof. Dr. *Eva Schumann* (Göttin-

<sup>15</sup> Stipta, S. 183.

<sup>16</sup> *Eszter Cs. Herger*, A nővértől az állami anyakönyvvezetőig. A magyar házassági köteléki jog és az európai modellek [Von der Kaufehe bis zur staatlichen Matrikelführung. Das ungarische Eherecht und die europäischen Modelle]. Budapest – Pécs 2006; *Eszter Cs. Herger*, Polgári állam és egyházi autonómia a 19. században [Bürgerlicher Staat und kirchliche Autonomie im 19. Jahrhundert]. Budapest 2010.

<sup>17</sup> *Pál Horváth*, Introduction to the fundamentals of the comparative history of law. In: Legal Problems of Transition in Hungary. Hungarian National Reports Submitted to the Fifteenth International Congress of Comparative Law (Bristol, July 26 – August 1. 1998). Budapest 1998, S. 9-17.

<sup>18</sup> Stipta, S. 185-186.

<sup>19</sup> Stipta, S. 187.

<sup>20</sup> *Eszter Cs. Herger – Krisztina Korsósne Delacasse – Markus Steppan – Róbert Szekeres* (Hrsg.), Recht ohne Grenzen. Festschrift zum 15. Jubiläum der Zusammenarbeit der Grazer und Pécs-er Rechtshistoriker, Pécs 2007.

<sup>21</sup> *Gernot Kocher*, Szimbólumok és jelek a jogban. Történeti ikonográfia [Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie]. Übersetzt von Eszter Cs. Herger, lektoriert von István Kajtár, Pécs 2008.

<sup>22</sup> *Gernot Kocher*: Európai jogtörténetésportrék 2. [Europäische Rechtshistorikerporträt 2]. Herausgegeben und übersetzt von Eszter Cs. Herger, lektoriert von István Kajtár, Budapest-Pécs 2013.

<sup>23</sup> *Werner Ogris*: Európai jogtörténetésportrék 1. [Europäische Rechtshistorikerporträt 1]. Herausgegeben und übersetzt von Eszter Cs. Herger, lektoriert von István Kajtár, Budapest-Pécs 2007.

<sup>24</sup> *Thomas Olechowski*, Das Oktoberdiplom 1860 – Ende des Neoabsolutismus und Wiederauferstehung des Föderalismus in Österreich, in: Gábor Béli – Eszter Cs. Herger – Zsuzsanna Peres (Hrsg.): Rechtshistorische Beiträge 10. Pécs 2010, S. 149-160.

gen) – Doz. Dr. *Eszter Cs. Herger* – Kooperationsbereitschaft angefragt; einjähriger Humboldt-Forschungsaufenthalt von Doz. *Eszter Cs. Herger* bei Prof. *Schumann* am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Göttingen; 6. Em. Prof. Dr. *Kazimierz Baran* (Krakau) – Em. Prof. Dr. *István Kajtár*: Regelmäßige Partnerschaftstreffen; gemeinsame Publikation in *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* in Krakau oder in *Jura* in Pécs beziehungsweise in Konferenzbänden;<sup>25</sup> 7. Prof. Dr. *Andrzej Dziadzio* (Krakau) – Doz. Dr. *Eszter Cs. Herger*: Wissenschaftlicher Austausch im Rahmen der internationalen Rechtshistorikerkonferenz „*Religion in the Public Space of the Legal State of the 19<sup>th</sup> through 20<sup>th</sup> centuries*“ im April 2016 in Krakau; 8. JUDr. *Jaromír Tauchen*, Ph.D., LL.M. (Brünn) – Doz. Dr. *Eszter Cs. Herger*: Gastvortragender an der Universität Pécs.

#### 4. Resümee und Einschätzung der Gründung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte

Die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen und die Einbindung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte in das fakultäre Gefüge, sichtbar durch die Verschränkung mit der Doktoratsschule „Die Erneuerung des ungarischen Rechtssystems im Zeichen der Rechtsstaatlichkeit und der europäischen Integration“

der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs zeigt, dass fächer- und staatenübergreifende wissenschaftliche Forschung an der Rechtsfakultät in Pécs für wichtig erachtet und unterstützt wird.

Eine wissenschaftliche Kooperation braucht aber vor allem, neben guten organisatorischen Grundlagen und Rahmenbedingungen als Voraussetzung um erfolgreich zu sein, Personen, die gewillt sind, gemeinsam zu forschen. Um eine wissenschaftliche Kooperation zum Leben zu erwecken, braucht es Forscherinnen und Forscher, die sich gemeinsame Forschungsziele setzen, diese verfolgen und nicht zuletzt auch gemeinsam versuchen, zusätzliche finanzielle Mittel einzuwerben, um ihre gesteckten Ziele zu erreichen. Einen wesentlichen Faktor, damit eine Kooperation nicht zur „Beutegemeinschaft“ verkommt, wo jeder versucht seinen „Gewinn“ ohne Rücksicht auf die/den andere(n) zu maximieren, stellen persönliche langjährige Kontakte, Partnerschaften und nicht zuletzt auch Freundschaften dar. Auf Grund der oben angeführten Rahmenbedingungen und der langjährigen Kooperationen mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern sind wir davon überzeugt, die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche, wechselseitig befruchtende Forschungskooperation geschaffen beziehungsweise vorliegen zu haben.

*Eszter Cs. Herger* \*, *Markus Steppan* \*\*

<sup>25</sup> Siehe die Beiträge von *Kazimierz Baran* (The message smuggled by the martyrdom of St. Stanislaus in the constitutional tradition of Poland), *Andrzej Dziadzio* (Zeremoniell und Symbolik bei den Besuchen Kaiser Franz Josephs I. in den Kronländern am Beispiel der Reise nach Galizien im Jahre 1880) und *Władysław Pełka* (The offices, symbols and ceremonies applied by the Cossacks in their 17<sup>th</sup> century State-like decorum as reflective of Polish-Lithuanian patterns) in dem folgenden Sammelband: Gábor Béli – Eszter Cs. Herger – Zsuzsanna Peres (Hrsg.): *Rechtshistorische Beiträge 10*. Pécs 2010, S. 11-28, S. 47-54 und S. 161-166, wie auch *Kazimierz Baran* (Hrsg.), *Constitutional Developments of the Habsburg Empire in the Last Decades before its Fall. The materials of Polish-Hungarian Conference Cracow, September 2007*. Crakow 2010.

\* Univ. Doz. Dr. habil. *Eszter Cs. Herger*, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Juristische Fakultät, Universität Pécs, Ungarn.

\*\* Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. iur. *Markus Steppan*, Leiter des Instituts für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Fachbereich Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsvergleichung, Universität Graz, Österreich.

## „Prolegomena per una palingenesi dei libri di Paolo ad Vitellium“

Tagung vom 26.-29. Mai 2016 in Bologna/Ponte Ronca

Vom 26. bis zum 29. Mai 2016 veranstalteten *Giovanni Luchetti* (Universität Bologna), *Massimo Miglietta* (Universität Trient) und *Christian Baldus* (Universität Heidelberg) unter dem Titel „Prolegomena per una palingenesi dei libri di Paolo ad Vitellium“ ein Seminar zur Methodik der modernen Romanistik am Beispiel der *libri ad Vitellium* des Paulus.

Die wenigen im *Corpus Iuris* überlieferten Fragmente dieses Werkes geben der Wissenschaft einige Rätsel auf. Schon die Identität des namensgebenden Vitellius ist ungeklärt.

Denkbar ist, dass Vitellius ein Jurist war, dessen Werk Paulus kommentierte. Die *libri* könnten aber auch an ihn adressiert oder ihm gewidmet worden sein. Nicht nur die Bedeutung des Titels, sondern auch der Aufbau und die Inhalte der *libri* außerhalb der überlieferten Stellen sind unbekannt. Anhaltspunkte für das Verständnis des Werkes bieten aber die in den Fragmenten enthaltenen Zitate der *Responsa* und *Digesta* des Scaevola und Bezüge zu den gleichnamigen *libri ad Vitellium* des Sabinus. In den Räumlichkeiten des Palazzo